

Niederschrift

(HFGPA/002/2022)

über die 2. Sitzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses am Mittwoch, dem 16.02.2022, 16:00 - 17:20 Uhr, Großer Saal der Heinrich-Lades-Halle

Der / die Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

- | | | |
|-------|--|--------------------------------|
| 10. | Mitteilungen zur Kenntnis
Keine Mitteilungen. | |
| 10.1. | Zwischenbericht Erhöhung Frauenanteile in Gremien außerhalb des Stadtrats;
Interfraktioneller Antrag Nr. 163/2020 vom 31.07.2020 | 13-3/047/2022
Kenntnisnahme |
| 10.2. | Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge | 13/117/2022
Kenntnisnahme |
| 10.3. | Beteiligungsbericht 2019/2020 der Stadt Erlangen | BTM/043/2022
Kenntnisnahme |
| 10.4. | Anfrage der Grünen Liste Stadtratsfraktion zur Versammlung der sog. "Studenten stehen auf Nürnberg/Erlangen" | 33/022/2022
Kenntnisnahme |
| 11. | Änderung der Geschäftsordnung für den Erlanger Stadtrat;
Erweiterung der Möglichkeit zu hybrider Teilnahme an Sitzungen | 13/116/2022
Gutachten |
| 12. | Werbung nur auf Wunsch
Antrag 2016/2021 vom 23.09.2021 | 13/114/2021
Beschluss |
| 13. | Erklärung gegen Sexismus und sexuelle Belästigung; Antrag Nr. 384/2021 vom 22.11.2021 | 13-3/043/2022
Gutachten |
| 14. | Müll vermeiden – Steuern auf nicht wiederverwendbare Verpackungen;
hier: Fraktionsantrag der Klimaliste Erlangen vom 17. November 2021, Nr. 383/2021
zur "Verpackungssteuer" | 202/012/2022
Beschluss |

- | | | |
|-------|---|---------------------------|
| 15. | GEWOBAU Erlangen GmbH: Änderung des Gesellschaftsvertrags | BTM/042/2022
Gutachten |
| 16. | Weisungen der Gesellschafterversammlung der GEWOBAU hier: Fraktionsantrag der Grüne Liste vom 11. Januar 2022, Nr. 006/2022 | BTM/045/2022
Beschluss |
| 17. | Medical Valley Center GmbH: Widerruf der Prokura für Herrn Jörg Trinkwalter,
Erteilung der Prokura für Herrn Korbinian Köppl | BTM/044/2022
Gutachten |
| 18. | Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen | 30/034/2021
Gutachten |
| 19. | Neuerlass der Satzung über die Kommunalstatistik der Stadt Erlangen (Statistiksatzung - StatS) | 30/035/2022
Gutachten |
| 20. | Antrag des Ausländer- und Integrationsbeirats bzgl. einer Einbürgerungsinitiative | 33/023/2022
Beschluss |
| 21. | Gebühren für den Kirchenaustritt - Antrag der Stadtratsgruppe Erlanger Linke | 34/009/2022
Beschluss |
| 22. | Bedarfsbeschluss zum Projekt „Kooperative Ganztagsbildung“ | IV/021/2021
Gutachten |
| 23. | Umsetzung von SSP Sanierungsprojekten;
Bedarfsnachweis 1. Sanierungsabschnitt: Chemie-Räume am Gymnasium Fridericianum | 40/097/2021
Gutachten |
| 24. | Investitionskostenzuschuss für den Ersatzneubau und die Erweiterung der Kinderkrippe KraKadU am Langenmarckplatz | 510/067/2022
Gutachten |
| 25. | Änderung der Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuschüsse für CO2--mindernde Maßnahmen an Gebäuden | 31/124/2021
Gutachten |
| 25.1. | Antrag der Klimaliste Erlangen: Neugestaltung der Plakatierungsverordnung | 33/025/2022
Beschluss |
| 26. | Anfragen
Keine Anfragen. | |

TOP 10

Mitteilungen zur Kenntnis

Keine Mitteilungen.

TOP 10.1

13-3/047/2022

Zwischenbericht Erhöhung Frauenanteile in Gremien außerhalb des Stadtrats; Interfraktioneller Antrag Nr. 163/2020 vom 31.07.2020

Sachbericht:

Gemäß dem Antrag zum Ältestenrat und Stadtrat vom 31.07.2020 prüft die Verwaltung, wie nach dem Vorbild der Stadt München für städtische Gremien außerhalb des Stadtrats, insbesondere für Beiräte, eine bessere Berücksichtigung von Frauen erreicht werden kann. Hierfür wurden bei der Stadt München umfassende Informationen zu deren Vorgehen eingeholt und auf eine Übertragbarkeit für die Stadt Erlangen überprüft. Ergebnis war, dass dem Stadtrat eine Selbstverpflichtung für die von Fraktionen direkt besetzten Gremien vorgeschlagen wird. Diese beinhaltet, dass Abweichungen von einer geschlechtergerechten Besetzung durch die Fraktionen öffentlich zu begründen sind. Dadurch soll die Grundlage für eine Neubesetzung noch in dieser Wahlperiode geschaffen werden.

In einem weiteren Schritt wurden die Gremien der Stadt Erlangen in den Blick genommen, auf die sich die Selbstverpflichtung beziehen wird. Folgende Gremien wurden identifiziert:

- Stadt- und Ortsteilbeiräte;
- spezielle Beiräte
- von den Aufsichts- und Verwaltungsräten diejenigen mit sehr hoher Beteiligung der Stadt Erlangen; im Detail sind dies der Aufsichtsrat der Erlanger Stadtwerke AG und der Aufsichtsrat der GEWOBAU Erlangen GmbH und der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH; der Verwaltungsrat der Gesellschaft zur Förderung der Arbeit (GGFA) AÖR wurde aufgrund der Entscheidung zur Umwandlung in einen Eigenbetrieb zwischenzeitlich wieder ausgeschlossen.

Die Stadtratsausschüsse sind auszuschließen, denn die Überprüfung hat ergeben, dass eine Selbstverpflichtung für Stadtratsausschüsse aufgrund von Art. 33 Abs. 1 Satz 2 und 4 GO rechtlich nicht möglich ist.

Auf Grundlage dieser Informationen wurde ein erster Konzeptentwurf für die Selbstverpflichtung erstellt, der auf die Größe der Gremien der Stadt Erlangen eingeht. Folgende Inhalte sind zum jetzigen Zeitpunkt vorgesehen:

- Die Festlegung einer Quote für die einzelnen Gremien wird kritisch gesehen, da hierfür eine Absprache unter den Fraktionen notwendig wäre, die wenig praktikabel erscheint. Auch hat die Stadt Erlangen auf externe Entsendungen oftmals keinen Einfluss.
- Praktikabel erscheint eine Einhaltung der Quote innerhalb der Fraktion. Folgendes Modell kommt in Frage: Haben Fraktionen in den oben genannten Gremien mindestens zwei oder drei Sitze, so verpflichten sie sich dazu, von jedem Geschlecht mindestens eine Person zu entsenden bzw. zu beschicken. Haben sie vier oder fünf Sitze, so sind es mindestens zwei Personen jeden Geschlechts, bei sechs und sieben Sitzen sind es mindestens drei Personen usw.

- Falls eine entsprechende Besetzung nicht möglich ist, ist dies von der Fraktion ausführlich zu begründen.
- Die erste Stellvertretung wird nach dem Vorbild der Stadt München in die Zählung mit einbezogen.
- Nicht-binäre Personen bleiben in der Zählung unberücksichtigt. Sie können unabhängig von der Quote jederzeit entsandt werden.

Das Konzept wurde mit Amt 13 und Amt 30 besprochen. Die Rücksprache mit Amt 30 hat ergeben, dass eine Detailanalyse der Besetzungsstruktur der einzelnen städtischen Gremien notwendig ist. Diese soll unter anderem klären, wie sich die aktuelle Geschlechterquote darstellt und wie die Besetzung jeweils erfolgt, um zu eruieren, ob besondere Regelungen zu greifen haben.

Das angedachte Vorgehen ist an der Detailanalyse zu überprüfen. Diese wird zudem ergeben, welche weiteren Schritte einzuleiten sind. Je nach Ergebnis soll bis Juli 2022 eine Beschlussvorlage mit den erarbeiteten Ergebnissen bzw. ein weiterer Zwischenbericht eingebracht werden.

Protokollvermerk:

Die Mitteilung zur Kenntnis wird auf Antrag von Herrn StR Sauerer zum Tagesordnungspunkt erhoben. Er bemängelt die lange Bearbeitungsdauer des Antrages.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 10.2

13/117/2022

Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge

Sachbericht:

Die als Anlage beigefügte Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge im Zuständigkeitsbereich HFPA zum 04.02.2022 auf; sie enthält die Information der Referats- und Amtsbereiche, für die der HFPA zuständiger Fachausschuss ist.

Protokollvermerk:

Die Mitteilung zur Kenntnis wird auf Antrag von Herrn StR Sauerer zum Tagesordnungspunkt erhoben. Frau StRin Linhart bemängelt die lange Bearbeitungsdauer der Anträge. Der Vorsitzende OBM Dr. Janik kündigt eine konsequente Abarbeitung an.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 10.3

BTM/043/2022

Beteiligungsbericht 2019/2020 der Stadt Erlangen

Sachbericht:

Gemäß den gesetzlichen Anforderungen (Art. 94 BayGO) informiert der Beteiligungsbericht über die wirtschaftliche Entwicklung der unmittelbaren und mittelbaren Unternehmensbeteiligungen der Stadt Erlangen, soweit der Anteil am Stammkapital mindestens 5 % beträgt. Die Berichterstattung über die Geschäftsjahre 2019 und 2020 wurde wieder in einem Bericht zusammengefasst.

Im Vergleich zum Organigramm des letzten Beteiligungsberichts sind zum Stand 31.12.2020 einige Abgänge im Beteiligungsportfolio der Stadt Erlangen zu verzeichnen:

- Die Erlanger Schlachthof GmbH wurde im Jahr 2020 rückwirkend zum 01.01.2020 an die auf dem Gelände des Erlanger Schlachthofs ansässige Unifleisch-Gruppe verkauft. Da der Betrieb eines Schlachthofs nicht mehr als öffentliche Aufgabe gesehen wird, wurde auf diesem Weg die Chance ergriffen, die lokale Infrastruktur trotz des hohen Investitions- und Modernisierungsbedarfs zu erhalten.
- Die Erlanger Stadtbus GmbH wurde zum 01.01.2019 auf die Erlanger Stadtverkehr GmbH verschmolzen, nachdem diese im Vorjahr bereits ihren Anteil auf 100 % erhöht hatte, um eine wichtige rechtliche Voraussetzung für die Neuvergabe der städtischen ÖPNV-Konzessionen zu schaffen.
- Die bereits im Jahr 2017 eingeleitete Liquidierung der Erlangen AG wurde mit der Löschung im Handelsregister am 14.01.2020 abgeschlossen.
- Ebenso wurde die Auflösung der Einkaufsgemeinschaft kommunaler Verwaltungen im Deutschen Städtetag eG im Jahr 2020 zum Abschluss gebracht.

Der Beteiligungsbericht wird in digitaler Form der MzK beigelegt. In Kürze wird er auch unter www.erlangen.de, Rubrik Stadtentwicklung/Wirtschaft/Städtische Beteiligungen zu finden sein. Bei Bedarf kann unter beteiligungsmanagement@stadt.erlangen.de gerne auch ein Druckexemplar angefordert werden.

Ergebnis/Beschluss:

Der Beteiligungsbericht 2019/2020 der Stadt Erlangen wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 10.4

33/022/2022

Anfrage der Grünen Liste Stadtratsfraktion zur Versammlung der sog. "Studenten stehen auf Nürnberg/Erlangen"

Sachbericht:

Die Polizei und die Abteilung Öffentliche Sicherheit und Ordnung nehmen zu den Fragen der Grünen Liste Stadtratsfraktion (siehe Anlage) wie folgt Stellung:

1. Die Versammlung „Kein 2G an der Uni!“ am 20.11.2021 wurde von einer Gruppierung angezeigt, die den Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie kritisch bis ablehnend gegenübersteht. Es war bekannt, dass der Aufruf zur Versammlung in sozialen Netzwerken aus dem Bereich des Querdenker*innen-Milieus Zuspruch erfährt.
2. Die angezeigte Versammlung war weder hinsichtlich des Versammlungsthemas noch hinsichtlich des Versammlungszwecks erkennbar antisemitisch ausgerichtet, entsprechende Vorkommnisse oder gar Straftaten wurden auch nicht festgestellt. Die Durchführung von Versammlungen und damit auch die Wahl des Versammlungsortes ist durch Art. 8 GG geschützt und kann durch die Versammlungsbehörde nur aufgrund eines Gesetzes unter strikter Wahrung der Verhältnismäßigkeit beschränkt werden. Einer Genehmigung von Versammlungen bedarf es nicht. Nach der 15. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sind Beschränkungen möglich, die erforderlich sind, damit die von der Versammlung ausgehenden Infektionsgefahren auf ein vertretbares Maß beschränkt bleiben. Das hat im konkreten Fall zu einer Verlegung der ursprünglich durch die Innenstadt geplanten Aufzugsstrecke auf dezentraler gelegene Straßen und Plätze geführt. Entscheidend war hierbei, dass dort genügend Platz zur Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstände vorhanden war. Gleichzeitig musste angesichts des Versammlungsthemas aus Verhältnismäßigkeitsgründen eine Strecke gewählt werden, die einen Sichtbezug zu einem zentralen Universitätsgebäude ermöglicht. Dies führte zu der Aufzugsstrecke von der Lewin-Poeschke-Anlage zum Röthelheimpark.
3. Im Versammlungsbescheid wurde die Maskenpflicht angeordnet. Auf den von Gesetzes wegen geltenden Mindestabstand wurde hingewiesen.
4. Die Polizei hat im Verlauf der Versammlung im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf die Einhaltung der Beschränkungen hingewirkt:
Zum Beginn der Versammlung sammelten sich auf der Lewin-Poeschke-Anlage ca. 350 Teilnehmende. Erst mit Verlesen des Beschränkungsbescheides, gegen 13:35 Uhr, begannen die Versammlungsteilnehmenden Masken anzulegen. Ein erheblicher Teil zeigte dabei Atteste zur Befreiung von der Maskenpflicht vor, die stichpunktartig überprüft wurden.
Bei Formierung des Zuges wurden die Personen mit Attest aufgefordert, sich hinten am Aufzug anzuschließen. Kurz vor Abmarsch trugen ca. 90 % der Teilnehmenden Masken.
Dieses Bild änderte sich im Laufe des Aufzuges. Die Problematik bestand dabei, dass während des Aufzuges große Personengruppen hinzukamen. Der Aufzug wuchs auf das Dreifache an. In dieser Phase war ein Stoppen des Zuges aus polizeilicher Sicht nicht angezeigt, da dies zu einer unkontrollierten Verdichtung der Teilnehmenden und zudem zu einer weiteren Emotionalisierung geführt hätte. Aus diesem Grund entschied sich die polizeiliche Einsatzleitung, auf eine Erhöhung des Lauftempo im vorderen Bereich hinzuwirken. So gelang es in weiten Teilen des Aufzuges die

Abstände zu vergrößern. Im Mittelpunkt stand dabei die Gewährleistung des größtmöglichen Infektionsschutzes.

Zeitgleich wurde immer wieder auf den Versammlungsleiter eingewirkt, gemeinsam mit seinen Ordnerinnen und Ordner für die Einhaltung der Beschränkungen zu sorgen. Dies gelang dem Versammlungsleiter aufgrund des mittlerweile erheblichen Umfangs des Aufzugs (bis zu 1.000 Teilnehmende) jedoch nicht in dem erforderlichen Umfang.

5. Beim Einbiegen des Aufzuges in die Grünfläche des Röthelheimparks konnte festgestellt werden, dass einige Personen gerade dabei waren, auf einen Baum, an welchem Unbekannte ein Banner mit einem Aufruf zum Impfen angebracht hatten, zu klettern.

Das Erklettern des Baumes wurde umgehend unterbunden. Nach polizeilicher Ansprache aus einiger Entfernung, traten die Personen schnell zur Seite. Die letzte am Baum verbliebene Person hielt sich dabei am Banner fest und stürzte mit diesem vom Baum. Dadurch brach ein Ast des Baumes ab. Von einer vorsätzlichen Sachbeschädigung konnte aufgrund der Umstände nicht ausgegangen werden. Eine Personalienfeststellung war nicht möglich, da sich die Personen, bevor eine Anhaltung durch die Einsatzkräfte erfolgen konnte, in die Versammlung entfernten. Somit ist es der Stadt auch nicht möglich, beim Verursacher einen Schadensersatzanspruch geltend zu machen.

6. Um 17:30 Uhr ging bei der Polizei die Mitteilung ein, dass sich eine Personengruppe am Audimax befinde.

Nach einer ersten Aufklärung wurde bekannt, dass die Gruppenmitglieder dort eine große Menge von Kerzen im Eingangsbereich abstellen. Weiterhin wurden am Gebäude mehrere Aufkleber angebracht. Mit Kräften des Einsatzzuges Erlangen wurde diese Gruppe schließlich angehalten. Es wurden dabei zahlreiche Identitäten festgestellt. Eine Zuordnung der Verschmutzungen vor Ort konnte jedoch nicht erfolgen. Sämtlichen Personen wurde eine Platzverweisung ausgesprochen. Größere abwandernde Personengruppen wurden dabei von Kräften des Einsatzzuges begleitet.

Über weitere Personengruppen mit Versammlungscharakter ist nichts bekannt.

Nachdem jedoch viele Teilnehmende überregional angereist sind, liefen viele Personen, auch in Gruppen, für die Abreise zu ihren Fahrzeugen.

7. Vor jeder Versammlung erstellt die Ordnungsbehörde gemeinsam mit der Polizei eine Gefahrenprognose. Hier fließen selbstverständlich auch die Erfahrungen aus vorangegangenen einschlägigen Versammlungen ein. Zwischenzeitlich wurden bei mehreren Versammlungen aus dem Bereich der „Querdenkenbewegung“ Aufzüge verboten oder Aufzugsrouten modifiziert. Aus den oben genannten Gründen muss dies jedoch jeweils im Lichte des Versammlungsrechts und der Verhältnismäßigkeit geschehen.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 11

13/116/2022

Änderung der Geschäftsordnung für den Erlanger Stadtrat; Erweiterung der Möglichkeit zu hybrider Teilnahme an Sitzungen

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Auf die Darstellung der Rechtslage in Beschlussvorlage 13/111/2021 wird verwiesen.

Nach § 19a Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung für den Erlanger Stadtrat (GeschO) müssen Stadtratsmitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung an einer Sitzung teilnehmen möchten, dies dem Bürgermeister- und Presseamt spätestens am Tag vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch mitteilen.

Diese Fristsetzung ist erforderlich, damit die technischen Voraussetzungen für eine Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung (hybride Teilnahme) geschaffen werden können.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aufgrund der derzeitigen pandemischen Lage soll die hybride Teilnahme auch kurzfristig ermöglicht werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Wenn bereits mindestens ein Stadtratsmitglied rechtzeitig nach § 19 Abs. 2 Satz 1 GeschO mitgeteilt hat, dass es hybrid an der Sitzung teilnehmen möchte, wird Stadtratsmitgliedern, die dies erst am Tag der Sitzung bis spätestens eine Stunde vor Sitzungsbeginn dem Bürgermeister- und Presseamt mitteilen, ebenfalls die hybride Sitzungsteilnahme ermöglicht.

Die technischen Voraussetzungen für eine hybride Teilnahme sind bereits geschaffen und es ist technisch lösbar weiteren Stadtratsmitgliedern die hybride Teilnahmemöglichkeit zu gewähren. Aus organisatorischen Gründen kann dies nur bis eine Stunde vor Sitzungsbeginn erfolgen.

Die Geschäftsordnung für den Erlanger Stadtrat wird wie in Anlage 1 (Entwurf vom 04.02.2022) dargestellt geändert.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

ja, positiv*

ja, negativ*

nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Geschäftsordnung für den Erlanger Stadtrat vom 28.10.2020 in der Fassung vom 01.01.2022 wird wie in Anlage 1 (Entwurf vom 04.02.2022) dargestellt zum 01.03.2022 geändert.
2. Die bisherigen Festlegungen zu hybriden Sitzungen, zu Livestream von Stadtratssitzungen sowie Übertragung und Archivierung von Haushalts- und Stadtratsschlussreden (Beschlussvorlagen 13/011/2020 und 13/111/2021) bleiben unberührt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 12

13/114/2021

**Werbung nur auf Wunsch
Antrag 2016/2021 vom 23.09.2021**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit Antrag vom 23.09.2021 wurde das sog. Opt-In-Verfahren für Briefkastenwerbung thematisiert, bei dem Endverbraucher*innen die Werbekontaktaufnahmen explizit gestatten müssen. Im Gegensatz zum online-Handel, bei dem beispielsweise die Zusendung eines newsletters ausdrücklich gestattet werden muss, ist Briefkastenwerbung nur dann unzulässig, wenn sie ausdrücklich nicht gewollt ist.

Mit einer Änderung dieses Verfahrens soll künftig Briefkastenwerbung nur dann zulässig sein, soweit ein „Werbung, ja bitte“-Hinweis angebracht ist. Dies könnte zu einer Reduzierung des Pro-Kopf-Papierverbrauchs beitragen, was sowohl dem Umwelt- und Klimaschutz dienen als auch die Abfallwirtschaft entlasten würde.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Rechtlich gibt es aktuell keine Möglichkeit das Verfahren zu verändern. Es müsste eine Gesetzesänderung auf Bundesebene veranlasst werden, oder zumindest eine Ermächtigungsgrundlage, die eine kommunale Satzung zur Einführung der Opt-In-Lösung, rechtlich zulässt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Der Oberbürgermeister hat sich in dieser Angelegenheit an den Deutschen Städtetag gewandt und um Behandlung in den entsprechenden Fachausschüssen gebeten.

Ein Beitritt zum Städtebündnis gegen Werbeflut wird als weniger zielführend angesehen und wird deshalb nicht vorgeschlagen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv**
- ja, negativ**
- nein*

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Vorlage und der Brief an den Deutschen Städtetag werden zur Kenntnis genommen.

Der Antrag 216/2021 vom 23.09.2021 von Grüne/GL-Fraktion, Klimaliste, erlanger linke und FWG ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 13

13-3/043/2022

Erklärung gegen Sexismus und sexuelle Belästigung; Antrag Nr. 384/2021 vom 22.11.2021

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Stadt Erlangen unterstützt die Erklärung gegen Sexismus und sexuelle Belästigung, die von den Dialogforen gegen Sexismus (unter Leitung des BMFSFJ und der Europäischen Akademie für Frauen in Politik und Wirtschaft/EAF) erarbeitet wurde.

Die Stadt Erlangen bekennt sich damit zu ihrer Verantwortung, Sexismus am Arbeitsplatz, im öffentlichen Raum, in den Medien und andernorts zu bekämpfen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Erlanger Institutionen, Verbände, Arbeitgeber*innen und Organisationen werden von der Stadtpitze gebeten, mit ausgewählten Maßnahmen gegen Sexismus vorzugehen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Stadt Erlangen stellt den Erlanger Institutionen, Verbänden, Arbeitgeber*innen und Organisationen die Erklärung sowie die Handreichung „Gemeinsam gegen Sexismus“ zur Verfügung.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:

Folgekosten € bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen € bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Herr StR Sauerer bittet um einen Bericht, wie die Verwaltung mit dem Thema umgeht. Der Vorsitzende OBM Dr. Janik sagt diesen zu.

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Stadt Erlangen, vertreten durch Oberbürgermeister Dr. Florian Janik unterzeichnet die o.g. Erklärung.
2. Der gemeinsame Antrag von SPD, Grüner Liste, Klimaliste, FDP und Erlanger Linke Nr. 384/2021 vom 22.11.2021 ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 14

202/012/2022

**Müll vermeiden – Steuern auf nicht wiederverwendbare Verpackungen;
hier: Fraktionsantrag der Klimaliste Erlangen vom 17. November 2021, Nr. 383/2021
zur "Verpackungssteuer"**

Sachbericht:

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 07.05.1998 (2 BvR 1991/95 und 2 BvR 2004/95) die kommunale Verpackungssteuersatzung (der Stadt Kassel) als mit dem Grundgesetz unvereinbar und für nichtig erklärt.

In der Folgezeit hat der Bund das Abfallrecht mehrmals geändert und weiterentwickelt. Nach der Stellungnahme des Rechtsamtes regelt das Verpackungsgesetz gemäß dessen § 1 zur Umsetzung der entsprechenden Zielvorgaben der EU-Richtlinie die Anforderungen für Verpackungen und bezweckt, die Auswirkungen von Verpackungsabfällen auf die Umwelt zu vermeiden oder zu verringern. Nach der seit Juli 2021 in Kraft getretenen Einweg-Kunststoff-Verbotsverordnung des Bundes sind bestimmte Einweg-Verpackungen aus Kunststoff bereits verboten worden und dürfen nicht mehr in den Verkehr gebracht werden. Ein Verstoß dagegen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Für eine entsprechende neuartige Verbrauchsteuer der Stadt Erlangen ist nach Art. 2 Abs. 3 Bay. KAG eine Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde notwendig und die Genehmigung bedarf der Zustimmung des Bayer. Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration. Da eine Satzung höherrangigem Recht - der Einweg-Kunststoff-Verbotsverordnung - widerspricht, kann eine Genehmigung nicht erwartet werden, da die Produkte schon nicht mehr in den Verkehr gebracht werden dürfen. Nach Art. 3 Abs. 1 Bay. KAG können die Gemeinden örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern nur erheben, solange und soweit diese nicht bundesrechtlich geregelten Steuern gleichartig sind.

1. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

2. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk

sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Herr StR Hornschild beantragt, die Vorlage an den Stadtrat zu verweisen.

Beschluss des Gremiums: mit 5 gegen 9 Stimmen **abgelehnt**

Ergebnis/Beschluss:

1. Es wird Kenntnis genommen, dass die Einführung einer lokalen Verpackungssteuer nicht zulässig ist.
2. Der Antrag Nr. 383/2021 der Klimaliste vom 17.11.2021 ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 8 gegen 6

TOP 15

BTM/042/2022

GEWOBAU Erlangen GmbH: Änderung des Gesellschaftsvertrags

Sachbericht:

Da für die im November 2021 vom Stadtrat beschlossene Änderung des Gesellschaftsvertrags der GEWOBAU Erlangen GmbH (Schaffung eines weiteren, nicht-stimmberechtigten Aufsichtsratssitzes für das Sozialreferat) eine kostenpflichtige notarielle Beurkundung der die Änderung beschließenden Gesellschafterversammlung erforderlich ist, bietet es sich an, bei diesem Notartermin auch alle weiteren Satzungsänderungen zu beschließen, die aktuell erforderlich oder sinnvoll erscheinen.

In Abstimmung mit dem gesetzlichen Vertreter der Stadt Erlangen in der Gesellschafterversammlung, Herrn Oberbürgermeister Dr. Janik, und dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, Herrn Bürgermeister Volleth, empfiehlt das Beteiligungsmanagement die in der Anlage aufgeführten Änderungen des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der GEWOBAU Erlangen GmbH aus folgenden Gründen:

1. Ergänzung der Wirtschaftsplanung um einen Stellenplan:

Der BKPV hat bereits mehrfach die Beifügung eines Stellenplans zum Wirtschaftsplan gefordert, um die „sinngemäßere Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften“ gemäß Art. 94 Abs. 1 Nr. 1 BayGO zu gewährleisten. Seitens der GEWOBAU gab es Unklarheiten, inwieweit dem Folge zu leisten ist und ob der Stellenplan neben dem Aufsichtsrat auch den Gesellschaftern ausgehändigt werden darf. Da die Kommune verpflichtet ist, auf die Umsetzung von Art. 94 Abs. 1 Nr. 1 BayGO hinzuwirken, ist eine Klarstellung im Gesellschaftsvertrag erforderlich.

2. Datenbereitstellung für den Konzernabschluss der Stadt

Die Stadt Erlangen ist gesetzlich verpflichtet, ab dem Haushaltsjahr 2022 einen konsolidierten Jahresabschluss (Konzernabschluss) unter Einbezug der wesentlichen Beteiligungen aufzustellen. Gemäß § 102a Abs. 4 der Bayerischen Gemeindeordnung muss sie darauf hinwirken, dass ihr das Recht eingeräumt wird, von den in den Konzernabschluss

einzubeziehenden Konzerngesellschaften alle für erforderlich gehaltenen Informationen und Unterlagen zu erhalten. Zur Umsetzung wird in der Literatur eine Satzungsverankerung empfohlen.

3. Möglichkeit von Aufsichtsratssitzungen per Ton-Bild-Übertragung (online bzw. hybrid)

Um zukünftig die Abhaltung von Aufsichtsratssitzungen bzw. die Zuschaltung einzelner Aufsichtsratsmitglieder mittels Ton-Bild-Übertragung rechtssicher zu ermöglichen, wird vorgeschlagen, die im Juli 2021 für die ESTW-Satzung beschlossenen Änderungen sinngemäß auch in den Gesellschaftsvertrag der GEWOBAU aufzunehmen.

4. Zuständigkeiten bei der Ladung und Protokollierung von Aufsichtsratssitzungen

Immer wieder gab es in der Vergangenheit Diskussionen mit der GEWOBAU um die Zuständigkeiten der Geschäftsführung bei der Ladung und Protokollierung von Aufsichtsratssitzungen. Um dies künftig zu vermeiden, werden klare Regelungen im Gesellschaftsvertrag und in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung empfohlen. Da für die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Aufsichtsrat zuständig ist, wird eine Empfehlung der Gesellschafterversammlung an den Aufsichtsrat vorgeschlagen.

5. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

6. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten: € bei IPNr.:
Sachkosten: € bei Sachkonto:

Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Der Tagesordnungspunkt wird auf Antrag von Herrn StR Bazant in den Stadtrat verwiesen.

Ergebnis/Beschluss:

Die Vertretung der Stadt Erlangen wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der GEWOBAU Erlangen Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Erlangen mbH (kurz: GEWOBAU Erlangen GmbH) folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Gesellschaftsvertrag der GEWOBAU Erlangen GmbH wird gemäß Anlage, Buchstabe A, dort „neue Fassung“ (rechte Spalte) geändert.
2. Dem Aufsichtsrat wird empfohlen, die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der GEWOBAU Erlangen GmbH gemäß Anlage, Buchstabe B, dort „neue Fassung“ (rechte Spalte) zu ändern.

Abstimmung:

verwiesen

TOP 16

BTM/045/2022

**Weisungen der Gesellschafterversammlung der GEWOBAU
hier: Fraktionsantrag der Grüne Liste vom 11. Januar 2022, Nr. 006/2022**

Sachbericht:

Die Stadtratsfraktion Grüne Liste beantragt, dass Weisungen der Gesellschafterversammlung der GEWOBAU an die Geschäftsführung dem Stadtrat zur Zustimmung vorzulegen sind und damit die Geschäftsordnung einzuhalten ist.

Nach § 3 Nr. 12 der Geschäftsordnung steht das Weisungsrecht an die Vertretung der Stadt in Gesellschafterversammlungen von Kapitalgesellschaften, an denen die Stadt beteiligt ist, in Fällen, welche nach § 4 Nr. 12 nicht auf den entsprechenden Ausschuss – hier der HFPA - delegiert sind, dem Stadtrat zu. Geregelt werden soll hiermit die Zuständigkeit für die kommunalrechtliche Legitimierung einer in der Gesellschafterversammlung zu treffenden Entscheidung durch die Vertretung der Stadt als Gesellschafterin. Wie jede Konkretisierung von Zuständigkeiten von Kommunalorganen muss auch diese Regelung gesetzeskonform ausgelegt werden.

Die Bayerische Gemeindeordnung (BayGO) unterscheidet zwischen den Zuständigkeiten des Bürgermeisters und des Stadtrats. Eine Geschäftsordnung kann diese Zuständigkeiten konkretisieren, muss dabei aber die Grenzen der BayGO einhalten. Insbesondere darf die Geschäftsordnung nicht in den Kernbereich der Zuständigkeit für laufende Angelegenheiten des Bürgermeisters (Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 BayGO) eingreifen.

Zu den Entscheidungen, die von der Gesellschafterversammlung getroffen werden, gehört u.a. auch die Entscheidung über Weisungen an die Geschäftsführung.

Solche Weisungen können grundsätzlich in jeder beliebigen Angelegenheit der (auch laufenden) Geschäftsführung und mit jedem beliebigen Inhalt erteilt werden. Aufgrund der vielfältigen möglichen Inhalte muss man davon ausgehen, dass sich der Bedeutungsgehalt einer Weisung für die Stadt als Gesellschafterin in hohem Maße unterscheiden kann.

Die Entscheidung zur Erteilung einer Weisung an die Geschäftsführung kann damit aus Sicht der Verwaltung kommunalrechtlich entweder als eine laufende Angelegenheit in der Zuständigkeit des Bürgermeisters oder aufgrund der erheblichen Bedeutung oder der damit einhergehenden erheblichen Verpflichtungen für die Stadt als Gesellschafterin in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen. Vor Erteilung der Weisung an die Geschäftsführung ist die kommunalrechtliche Zuständigkeit für die Legitimierung dieser Entscheidung entsprechend zu prüfen.

Eine laufende Angelegenheit liegt bei ständig wiederkehrenden Geschäften vor, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 BayGO. In § 14 Abs. 2 GO finden sich hierzu Beispiele.

Überträgt man dies auf die Weisungsthematik, so stellen sich solche Entscheidungen überwiegend als laufende Angelegenheiten iSd Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 BayGO dar, die beispielsweise keine konkrete, nach außen wirksame Entscheidung der Gesellschaft zum Gegenstand haben, sondern mehr die Organisation und Art und Weise der Zusammenarbeit zwischen Geschäftsführer und Gesellschaftern sowie die Art und Weise der Erfüllung bereits bestehender gesellschaftsrechtlicher Pflichten der Gesellschaft gegenüber den Gesellschaftern. Diese organisatorischen Tätigkeiten haben keinen bedeutenden Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft. Die Gemeinde als Gesellschafterin wird durch diese Entscheidungen daher nicht maßgeblich betroffen, denn es gehen weder erhebliche Schwierigkeiten noch erhebliche Verpflichtungen mit ihr einher. Es geht nicht um wirtschaftlich bedeutende Entscheidungen, die Einfluss auf den Haushalt der Gemeinde haben könnten.

Die Regelung in § 3 Nr. 12 der Geschäftsordnung ist damit in der Weise gesetzeskonform auszulegen, dass das Weisungsrecht an die Vertretung der Stadt in Gesellschafterversammlungen dem Stadtrat (nur) in den Fällen zukommt, in denen die in der Gesellschafterversammlung zu treffende Entscheidung über eine Weisung an die Geschäftsführung nicht in die Zuständigkeit des Bürgermeisters nach Art. 37 BayGO fällt. Die Zuständigkeit für eine Weisung an die Geschäftsführung ist im Einzelfall anhand ihres Inhalts und ihrer Bedeutung für die Stadt als Gesellschafterin zu prüfen. Eine alleinige Zuständigkeit des Stadtrats für alle möglichen von einer Gesellschafterversammlung zu beschließenden Angelegenheiten, hier namentlich Weisungen aller Art an die Geschäftsführung, gewährt § 3 Nr. 12 der Geschäftsordnung damit nicht.

Die Vorgaben des § 3 Nr. 12 der Geschäftsordnung werden damit bereits eingehalten. Es ist eine der Kernaufgaben des Beteiligungsmanagements, dafür Sorge zu tragen, dass für alle nicht-laufenden Stimmabgaben der städtischen Vertretung in Haupt- und Gesellschafterversammlungen gemäß den Vorgaben der Geschäftsordnung des Stadtrats zustimmende Beschlüsse von Stadtrat bzw. zuständigem Ausschuss vorliegen, um den gesetzlich vorgesehenen Einfluss des Stadtrats

auf die Beteiligungssteuerung sicherzustellen und Haftungsrisiken für die städtische Vertretung zu vermeiden. Das Beteiligungsmanagement bemüht sich seit jeher um gewissenhafte Aufgabenerledigung.

1. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

2. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Sachbericht wird zur Kenntnis genommen.

2. Der Antrag Nr. 006/2022 der Stadtratsfraktion Grüne Liste ist hiermit bearbeitet

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 17

BTM/044/2022

Medical Valley Center GmbH: Widerruf der Prokura für Herrn Jörg Trinkwalter, Erteilung der Prokura für Herrn Korbinian Köppl

Sachbericht:

Die Medical Valley Center GmbH (MVC) hat den Medical Valley EMN e.V. mit der Geschäftsbesorgung beauftragt. In diesem Zusammenhang wurde Herrn Jörg Trinkwalter, Mitglied der Geschäftsführung des Medical Valley EMN e.V., Gesamtprokura für das MVC erteilt. Da Herr Trinkwalter zum 31.03.2022 aus der Geschäftsführung des Medical Valley EMN e.V. ausscheidet, ist diese Prokura zu widerrufen. Als Nachfolger für das MVC schlägt die Geschäftsführung vor, Herrn Korbinian Köppl zunächst Gesamtprokura für das MVC zu erteilen. Die Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung des MVC erfolgt im Umlaufverfahren.

Herr Köppl, geb. 04.10.1993, ist Master of International Business und bei der Medical Valley GmbH angestellt, an der die Stadt nicht beteiligt ist. Mit 50% seiner Arbeitszeit ist er über Dienstleistungsverträge an den Medical Valley e.V. gebunden und von dort aus im Rahmen von Geschäftsbesorgungsverträgen in den beiden Medical Valley Centers Erlangen und Forchheim eingesetzt. Bereits seit Ende 2020 ist Herr Köppl in die Aktivitäten des MVC Erlangen eingebunden und hat als Gast an den Gesellschafterversammlungen der Gesellschaft teilgenommen. Wie sein Vorgänger soll sich Herr Köppl besonders auf das Thema interne Buchhaltung und auf die Unterstützung von Start Ups bei der Erstellung von Marktrecherchen und Finanzplänen konzentrieren.

Die Prokura ist in den §§ 48 bis 53 des Handelsgesetzbuches (HGB) geregelt. Demnach ist die Prokura im Außenverhältnis unbeschränkt und weder auf bestimmte Rechtsgeschäfte und Geldbeträge, noch zeitlich oder auf bestimmte Orte beschränkbar. Die Gesamtprokura erlaubt allerdings nicht allein zu handeln, sondern nur mit einem Prokuristen oder dem Geschäftsführer gemeinsam. Die Prokura muss beim Handelsregister zur Eintragung angemeldet werden.

1. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv**
- ja, negativ**
- nein*

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

2. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Vertretung der Stadt Erlangen wird beauftragt, den folgenden Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung der Medical Valley Center GmbH zuzustimmen:

3. Die Gesellschafterversammlung stimmt dem Widerruf der Gesamtprokura von Herrn Jörg Trinkwalter zum 31.03.2022 zu.
4. Die Gesellschafterversammlung stimmt der Erteilung der Gesamtprokura an Herrn Korbinian Vincent Köppl zum 01.04.2022 zu.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 18

30/034/2021

Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen

Sachbericht:

1. Ausgangslage:

Die Gebührensatzung für die dezentralen städtischen Flüchtlingsunterkünfte enthält aktuell Gebührensätze und Regelungen zur Höhe und Geltendmachung von Gebühren für die Unterkünfte, die den Regelungen für die staatlichen Unterkünfte in Bayern nach der Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) angeglichen war.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGh) hat mit Beschluss vom 14.04.2021 (12 N 20.2529) in einem Normenkontrollverfahren die Gebührenfestsetzung des § 23 der Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) bereits zum zweiten Mal für unwirksam und wegen Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt. Mit der Veröffentlichung der Entscheidung trat ein allgemeines Vollstreckungshindernis für die staatlichen Unterkünfte ein.

Auch die Stadt Erlangen hat entschieden, die Gebührenerhebung nach der kommunalen Satzung ab Mai 2021 auszusetzen und von einer Vollstreckung aus bereits erlassenen Bescheiden bis auf weiteres abzusehen, da die o.g. städtische Gebührensatzung die Gebührensätze aus der DV Asyl komplett übernommen hat und damit zur rechnen war, dass auch die kommunale Satzungsregelung für unwirksam erklärt wird.

Zukünftig soll in der städtischen Gebührensatzung aufgrund eigener Gebührenkalkulation eine Festlegung der Gebühren erfolgen. Eine Übernahme der Gebühren aus der DVAsyl, ist nicht mehr geplant. Dadurch kann künftig den kommunalabgabenrechtlichen Erfordernissen besser Rechnung getragen werden. Eine Satzungsänderung ist daher erforderlich.

2. Neuregelungen

a) § 3 Abs. 1 und 2 der Satzung wurden komplett neu gefasst.

Die dezentralen Unterkünfte in Erlangen bestehen ausschließlich aus mobilen Wohneinheiten und Unterkünften mit Mehrbettzimmern.

Die Ermittlung der durchschnittlichen Kosten pro Bett aus dem Jahr 2020 ergab einen Betrag von 357,81 €. Dabei wurden nur Kosten berücksichtigt, die für die Unterbringung relevant sind (Mietkosten, Nebenkosten und Hausmeisterkosten).

Allerdings hat der BayVGh in seiner Entscheidung darauf hingewiesen, dass die Gebühren nicht in voller Höhe verlangt werden müssen, wenn es das Leistungsvermögen des Einzelnen übersteigt. Dies ist der Fall, da die in den dezentralen Unterkünften untergebrachten Asylbewerber oder bereits Anerkannten Flüchtlinge in der Regel über sehr geringe Einkünfte verfügen oder SGB II-Leistungen beziehen.

Nach der Entscheidung des BayVGh ist es ebenfalls möglich, bei besonders schutzbedürftigen Personengruppen - etwa minderjährigen Kindern im Familienverband - in Ansehung des Sozialstaatsgebots überhaupt auf eine Gebührenerhebung zu verzichten.

Die Verwaltung schlägt daher folgende monatlichen Gebühren vor:

Für Bewohner*innen ab Vollendung des 18. Lebensjahres	65,00 €;
für Bewohner*innen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	keine Gebühren

b) Die Änderungssatzung soll am 01.01.2022 in Kraft treten.

Die Änderung soll zum 01.01.2022 in Kraft treten; die damit verbundene teilweise Rückwirkung ist kommunalabgabenrechtlich zulässig. Da die Bewohner*innen über nur geringes Einkommen verfügen und in der Regel keine Rücklagen gebildet haben, soll von einer kompletten Rückwirkung abgesehen werden.

Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Protokollvermerk:

Auf Antrag von Herrn StR Bazant wird der Tagesordnungspunkt an den Stadtrat verwiesen.

Abstimmung:

verwiesen

TOP 19

30/035/2022

**Neuerlass der Satzung über die Kommunalstatistik der Stadt Erlangen
(Statistiksatzung - StatS)**

Sachbericht:

1. Mit dem vorgelegten Satzungsentwurf soll die Kommunalstatistiksatzung der Stadt Erlangen (Statistiksatzung – StatS) vom 04. Oktober 1989 auf einen aktuellen (Rechts-)Stand gebracht werden und im Zuge dieser Neufassung sollen zudem die Aufgaben der Kommunalstatistik aktualisiert und dem Betriebskonzept der IT-Abschottung Rechnung getragen werden.

Neuregelungen:

1. Die Bezeichnung „Abteilung Statistik und Stadtforschung“ soll in „kommunale Statistikstelle“ geändert werden.

Die Abteilung Statistik und Stadtforschung wurde organisatorisch als Sachgebiet ins Bürgermeister- und Presseamt eingegliedert. In der Satzung soll daher die allgemeine Bezeichnung in „kommunale Statistikstelle“ geändert werden.

2. In § 2 Abs. 3 wurden die Ziffern 6, 7, und 10 neu eingefügt, da die Aufgaben der kommunalen Statistikstelle in den letzten Jahren stark ausgeweitet und diese neuen Aufgaben nunmehr in den Satzungsentwurf aufgenommen wurden. Neben der Bereitstellung von Daten und deren Interpretation, ist die kommunale Statistikstelle bei der Entwicklung von Systemen zur Planung und strategischen Steuerung tätig. Ziel ist es hierbei, neben der Beratung der Dienststellen Instrumente zu entwickeln, mit deren Hilfe den Dienststellen automatisierte und datenbasierte Planungsgrundlagen zur Verfügung stehen. Die Instrumente sind Grundlage für kommunale Planung und die zielgerichtete Allokation von Mitteln.

3. § 2 Abs. 3 Ziff. 8 wird teilweise gestrichen und systematisch besser in Ziff. 13 neu geregelt; die Vertretung der Stadt Erlangen in zahlreichen internen und externen Gremien wird hier genauer spezifiziert.

4. § 4 Abs. 3 soll genauer gefasst und an die geltende Praxis angepasst werden. Die Anforderungen an eine abgeschottete Statistikstelle haben sich seit der Erstfassung der Satzung von 1989 stark verändert. Insbesondere muss der zunehmenden technischen Entwicklung Rechnung getragen werden. Neben neuen Methoden der Datenverarbeitung treten neue technischen Notwendigkeiten aufgrund des Datenschutzes. Die kommunale Statistikstelle verfügt deshalb seit 2017 über ein Betriebskonzept, das nunmehr auch Eingang in die Satzung finden soll. Das Betriebskonzept sieht vor, dass sensible Daten der Statistik und Stadtforschung in einem sog. „Datensafe“ gespeichert werden. Nur Mitarbeitende der Statistik und Stadtforschung haben Zugriff auf den Safe und die entschlüsselten Daten. Den Zugriff auf den Datensafe regelt ein Rollenkonzept. Autorisierte Mitarbeitende von KommunalBIT können zu Wartungszwecken auf den Safe zugreifen. Aufgrund der Verschlüsselung der Daten haben sie keinen Zugriff auf die sensiblen Daten selbst. Die Verschlüsselung findet am Client statt, die sensiblen Daten verlassen somit nicht den geschützten Bereich. Zusätzlich ist durch weitere zahlreiche technische Verfahren (Firewallsysteme, Glasfaserleitungen mit exklusiver Nutzungsberechtigung, sog. Dark Fibre, virtueller Filer) die Datensicherheit sicherzustellen. Darüber hinaus regelt die Satzung die besondere Absicherung von Telearbeitsplätzen und die sachgerechte Vernichtung von Datenträgern mit sensiblen Daten.

2. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

werden nicht benötigt

Ergebnis/Beschluss:

Die Satzung über die Kommunalstatistik der Stadt Erlangen (Statistiksatzung – StatS) (Anlage 1) wird beschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 20

33/023/2022

Antrag des Ausländer- und Integrationsbeirats bzgl. einer Einbürgerungsinitiative

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Erlanger Ausländerbehörde bietet Ausländer*innen, die sich über die Möglichkeiten einer Einbürgerung informieren wollen, kostenlose Erstberatungen an. Daneben gibt es zahlreiche andere Möglichkeiten, sich über die Voraussetzungen der Einbürgerung zu informieren, beispielsweise die Internetseite des BMI oder das „Online Testcenter“ des BAMF. Seit Kurzem bietet die Erlanger Ausländerbehörde auf ihrer Internetseite den „Einbürgerung-Quick-Check“ an, den die Kommunen über das BayernPortal buchen können. Mit diesem Programm können Interessierte eine Selbsteinschätzung vornehmen, ob ein Antrag auf Einbürgerung erfolversprechend sein könnte.

Somit gibt es für die Betroffenen zahlreiche Möglichkeiten, sich zu informieren. Nachdem jedoch nicht bei allen ausländischen Bürger*innen, die die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen, die dafür erforderliche Eigeninitiative vorhanden sein dürfte, erscheint es zur Erhöhung der Einbürgerungsquote erfolversprechend, aktiv dafür zu werben.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Ausländerbehörde greift die Anregung des Ausländer- und Integrationsbeirats gerne auf und wird alle Erlanger Bürger*innen, die aufgrund geeigneter Kriterien, beispielsweise des Alters, der Aufenthaltsdauer oder des Aufenthaltsstatus, zum Kreis der potentiellen Einbürgerungsbewerber*innen zu zählen sind, anschreiben. Nach Schätzung der Ausländerbehörde treffen diese Kriterien auf ca. 7.000 Bürger*innen zu. Das Schreiben wird ausführliche Grundinformationen zu den Vorteilen und Voraussetzungen einer Einbürgerung enthalten sowie einen Verweis auf die Möglichkeit einer ersten Vorprüfung durch den Quick Check auf der städtischen Homepage. Im Anschluss an den Quick Check kann entweder unmittelbar ein digitaler Einbürgerungsantrag über das BayernPortal gestellt werden oder es kann bei der Einbürgerungsstelle der Ausländerbehörde ein Beratungstermin vereinbart werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Neben der Formulierung des Schreibens müssen im Vorfeld noch Fragen des Datenschutzes und der ausreichenden Personalausstattung der Einbürgerungsstelle geklärt werden, um die erhöhte Nachfrage an Beratungsterminen befriedigen zu können. Es ist deshalb mit einem Vorlauf von bis zu einem Jahr zu rechnen. Für das Drucken, Kuvertieren und Frankieren der Schreiben werden voraussichtlich Kosten in Höhe von ca. 7.000 EUR entstehen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto: 543111
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 332090/12230010/543111
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Antrag Nr. 228/2021 des Ausländer- und Integrationsbeirats ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 21

34/009/2022

Gebühren für den Kirchenaustritt - Antrag der Stadtratsgruppe Erlanger Linke

Sachbericht:

Die Kirchenaustrittserklärung wurde im übertragenen Wirkungskreis in Bayern den Standesämtern, alternativ den Notariaten, zur Entgegennahme übertragen.

Die Gebühren für diese Amtshandlung sind im Bayerischen Kostengesetz und dem Kostenverzeichnis (Ziff. 3.II.2) festgelegt.

Jede bayerische Kommune hat daher eine einheitliche Gebühr zu erheben und ist nicht befugt, eigenständig mit einem Gebührenerlass die genannten rechtlichen Regelungen außer Kraft zu setzen.

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Antrag 013/2022 der Stadtratsgruppe Erlanger Linke vom 17.01.2022 ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 22

IV/021/2021

Bedarfsbeschluss zum Projekt „Kooperative Ganztagsbildung“

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Rückblick und aktueller Stand:

- Entscheidung zur Durchführung eines Modellvorhabens zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Betreuung von Grundschulkindern in kooperativen Formen zwischen Schule und Jugendhilfe (s. hierzu Vorlagen-Nr. IV/006/2021).
- Bedarfsfeststellung zur baulichen Erweiterung der Michael-Poeschke-Schule zur Umsetzung des Modellvorhabens „Kooperative Ganztagsbildung“ (KoopGTB) (s. hierzu Vorlagen-Nr. IV/013/2021).
- 26.08.2021: Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung über die Durchführung einer Kombieinrichtung von Schule und Jugendhilfe an der Michael-Poeschke-Schule (MPS).
- 01.09.2021: Start des Modellvorhabens in der ersten Ausbaustufe mit der flexiblen Variante (Erweiterung einer Hortgruppe, Kooperation und enge Verzahnung mit MPS, gemeinsame Konzeption). Die flexible Variante ergänzt die Halbtagschule, in der Weise, dass nach Unterrichtsende und in den Ferien das Angebot des Ganztagskooperationspartners dazu

gebucht werden kann. Es gelten flexible Abholzeiten (Kurz- und Langbuchung).

Ziele; Inhalte und zeitliche Planung des Projekts mit Blick auf Inklusion:

Die Modellphase soll dazu dienen, ein neues Ganztagsmodell für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen zu entwickeln, in dem die Systeme „Schule“ und „Kinder- und Jugendhilfe“ vernetzt werden (sog. Kombieinrichtungen). Dabei wird stufenweise eine Gesamtkonzeption aufgebaut und während der Erprobungsjahre Erfahrungen gesammelt und evaluiert. Besonderes Hauptaugenmerk ist die Schaffung eines inklusiven Angebotes für Kinder aus den Partnerklassen (in Kooperation mit der Georg-Zahn-Schule). Die Kombieinrichtung wird im Modell durch einen Ganztagskooperationspartner (Hort HoList) und der Schulleitung der Michael-Poeschke-Schule sowie in weiterer Kooperation mit der Lebenshilfe Erlangen e.V. als Träger der Georg-Zahn-Schule partnerschaftlich umgesetzt. Sie geht von einem gemeinsamen Bildungs- und Erziehungsauftrag von Schule sowie Kinder- und Jugendhilfe aus und erfolgt durch eine organisatorische und personelle Verzahnung von Schule und Jugendhilfeeinrichtung. Dabei wirken alle Partner mit dem sozialräumlichen Umfeld der Schule zusammen.

Die Inkludierung des an der Schule bereits seit 2018 etablierten Partnerklassenmodells ist hierbei eine Besonderheit und Herausforderung zugleich. Der inklusive Ansatz und die Umsetzung des aus dem Art. 24 der UN-Behindertenrechtskonvention resultierenden Anspruchs auf Chancengleichheit und des Rechts von Menschen mit Behinderung auf Bildung wird in dieser Form bayernweit einmalig sein. Die Stadt Erlangen hat sich bereits 2011 mit Beschluss des Stadtrats dazu bekannt, den Anspruch umzusetzen. Das Kultus- wie auch das Sozialministerium unterstützen dieses Leuchtturmprojekt ebenfalls; es greift die Intention einer vollumfänglichen Inklusion des SGB VIII auf. Die Besonderheit liegt insbesondere darin, dass es um die Integration von Menschen unabhängig ihrer individuellen Hilfebedarfe geht. Ermöglicht werden soll eine uneingeschränkte Teilhabe von körperlich und/oder geistig behinderten Kindern an den Regelangeboten von Schule und Jugendhilfe. Dementsprechend soll, beginnend ab dem Schuljahr 2022/23, für alle Kinder der neuen Jahrgangs-Partnerklasse ein Angebot der Ganztagsbetreuung im Hort HoList zur Verfügung stehen. Derzeit werden die Kinder im Partnerklassenmodell am Vormittag gemeinsam wie auch getrennt von der MPS und der Georg-Zahn-Schule unterrichtet. Die Anschlussbetreuung für Kinder der Lebenshilfe erfolgt über die heilpädagogische Tagesstätte in der Schenkstr. 113. Nur die Regelkinder haben bisher die Möglichkeit der Hortbetreuung. Im Modellprojekt der KoopGTB soll zukünftig für alle Kinder, d.h. auch für die Kinder der Lebenshilfe, ein Platz im Hort HoList zur Verfügung stehen. Damit wäre eine durchgängige ganztägige Inklusion am Schulstandort gewährleistet; Kindern mit körperlichen oder geistigen Einschränkungen wäre das Angebot zum Besuch einer Regeleinrichtung (HoList) eröffnet. Dieser würde sich als erster Hort zu einer vollumfänglichen inklusiven Einrichtung weiterentwickeln. Die Möglichkeit der Anschlussbetreuung in der heilpädagogischen Tagesstätte bleibt dennoch weiterhin erhalten, sodass den individuellen Elternwünschen Rechnung getragen werden kann. In den Partnerklassen befinden sich jeweils 8 Kinder aus Georg-Zahn-Schule/Lebenshilfe. 2024 und 2026 starten dann die nächsten Partnerklassenjahrgänge. Im Endausbau 2029 ist ein durchgängiger 4-zügiger Partnerklassenzug mit insgesamt 32 Kindern geplant.

Neben dem Bereich Inklusion sind weitere konzeptionelle Angebotserweiterungen geplant. So soll ab dem Schuljahr 2023 neben der bereits etablierten flexiblen Variante auch die rhythmisierte Variante eingeführt werden. Hierbei bieten Schule und Jugendhilfe ein kombiniertes Ganztagsklassenmodell (gebundener Ganztag) an. Die Besonderheit hierbei wird sein, dass der Hort HoList als Einrichtung der Jugendhilfe Ganztagskooperationspartner der Schule wird. Auch dies macht den Modellcharakter aus und ist zumindest stadtweit einmalig.

Die Zeitschiene sieht folgende Meilensteine vor:

- 2022: Erweiterung Hort HoList um eine weitere Hortgruppe und gleichzeitige Übernahme eines weiteren (barrierefreien) Gruppenraumes (bisher MiBe), Start eines neuen Partnerklassenjahrgangs mit gleichzeitigem Angebot der inklusiven Ganztagsbetreuung im Hort HoList für bis zu 8 Kinder der ersten Jahrgangsstufe.
- 2023: Einführung gebundener Ganztags und Beginn des Ausbaus eines kompletten Ganztagszuges mit gleichzeitiger Übernahme der restlich verbliebenen Räume der MiBe (ab diesem Zeitpunkt sind alle MiBe-Plätze ins BayKiBiG überführt und damit qualitativ aufgewertet.)
- 2024: Start der neuen Partnerklassenjahrgänge mit gleichzeitigem Angebot der inklusiven Ganztagsbetreuung im Hort HoList für bis zu insg. 16 Kinder der ersten und dritten Jahrgangsstufe sowie einer gebundenen Ganztagsklasse
- 2025: Start einer weiteren gebundenen Ganztagsklasse
- 2026: Start der neuen Partnerklassenjahrgänge (4-zügiger Ausbau bis 2029 geplant) sowie einer gebundenen Ganztagsklasse
- 2026: Voraussichtliche Fertigstellung/Bezug des Erweiterungsbaus (s. hierzu Vorlagen-Nr. IV/013/2021)

Die vorgesehenen Planungen wurden mit dem Elternbeirat sowie einem Vorstandsmitglied des Stadtteilbeirates abgesprochen. Schule und Lebenshilfe Erlangen sind Partner des Modellvorhabens. Der Träger der Mittagsbetreuung (Förderverein MPS) sowie die Leiterin der Mittagsbetreuung wurden informiert; Nachqualifizierungsmöglichkeiten für das Personal wurden besprochen; Informationen werden zur Verfügung gestellt, ebenso eine Prüfung der einzelnen Qualifikationsvoraussetzungen. Der Fachdienst Integration des Jugendamtes sowie der Frühförderung und Beratung der Lebenshilfe unterstützt die inklusive Förderung. Eine Arbeitsgruppe bestehend aus Schule, Hort und Lebenshilfe konzipiert und evaluiert die inklusiven Prozesse.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Ziel ist es, dass das Modell nicht nur die Kinder nach §35a SGB VIII (Kinder mit seelischen Behinderungen, welche bereits jetzt im Jugendhilfesystem aufgefangen werden) erreicht, sondern zukünftig auch die Kinder mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung der Partnerklasse (pro Klasse bis zu acht Kinder der Lebenshilfe mit Eingliederungshilfebedarf aus dem Rechtskreis des SGB IX). Ab 2022 sehen o.g. Meilensteine den schrittweisen Aufbau, beginnend mit acht inklusiven Plätzen im Hort HoList vor. Falls räumlich und rechtlich (Änderung der Betriebserlaubnis) möglich, würde in den Jahren 2024, 2026, 2027 und 2028 und 2029 ein weiterer Aufbau um jeweils bis zu acht Plätze erfolgen. Ab 2029 wäre somit ein durchgängiger Partnerklassenzug (1. – 4. Jahrgangsstufe) etabliert und die Teilnahme von bis zu 32 Kinder der Lebenshilfe möglich. Bei einem Vollausbau würden bis zu 33 inklusive Plätze (32 gem. § 99 SGB IX plus einer zusätzlich gem. § 35a SGB VIII) mit einem förderrechtlichen Gewichtungsfaktor von 4,5 (gem. Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG) angeboten werden. Dies hat folgende personelle Konsequenzen:

Zusätzlicher Personalbedarf bei 100 Hortplätzen, davon 8 integrativ (ab 2023):

3,1455 VZÄ

Zusätzlicher Personalbedarf bei Einführung des gebundenen Ganztags in Kooperation mit dem Hort HoList (ab 2023):

1,0 VZÄ

Weiterer Personalbedarf bis zum Endausbau bei 100 Hortplätzen, davon 33 integrativ (schrittweiser Aufbau von 2023 bis 2029), abhängig vom jährlichen Platzbedarf und von der Betriebserlaubnis:

4,8108 VZÄ

D.h. in den Jahren 2022 bis 2029 ist ein Personalaufbau von insgesamt 8,9563VZÄ notwendig, welcher verteilt auf die Jahre über das jeweilige Stellenplanverfahren geschaffen werden muss.

Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass das Anforderungsprofil und die Qualifikation des Personals auf die Besonderheiten sowie körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen der Kinder abgestellt sein müssen. So werden im Hort HoList neben den BayKiBiG-Fachkräften zukünftig auch z.B. Heilerziehungspfleger/innen eingesetzt werden.

Als weiterer Faktor sind besondere baulichen Voraussetzungen zu nennen, z.B. müssten große Gruppenräume in kleinere Räume unterteilt werden. Auch sind Therapieräume vorzuhalten. Der gesamte Neubau muss barrierefrei gestaltet sein, Bezugsräume im Schulgebäude müssen unter Abwägung der Verhältnismäßigkeit ggf. ertüchtigt werden. Derzeit konzipiert eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Stadtjugendamt, Schulverwaltungsamt, Amt für Gebäudemanagement, Schule, Staatlichem Schulamt und der Lebenshilfe das entsprechende Programm für den Erweiterungsbau.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

- Beantragung der jeweiligen Stellen in den Stellenplanverfahren 2022 bis 2028 (insgesamt 8,9563VZÄ)
- Möglichkeiten der Förderung:
Die staatliche Förderung erfolgt nach der kindbezogenen Förderung des BayKiBiG (gesetzliche Leistung). Im Rahmen des Modellvorhabens wurde wie folgt eine Abweichung von der gesetzlichen Leistung bewilligt und die Buchungszeitfaktoren pauschaliert (modellbedingter Aufschlag):
 - Die Inanspruchnahme des Kinder- und Jugendhilfeangebots im Anschluss an die Halbtagsgrundschule und in den Ferien wird mit dem Buchungszeitfaktor 1,5 (entspricht fünf bis sechs Stunden durchschnittliche Buchungszeit) gefördert.
 - Die Inanspruchnahme des Kinder- und Jugendhilfeangebots im Anschluss an die gebundene Ganztagschule wird mit dem Buchungszeitfaktor 0,75 (entspricht zwei bis drei Stunden durchschnittliche Buchungszeit) gefördert; ergänzend können Ferienbuchungen als Kurzzeitbuchungen abgerechnet werden.

Hinzu kommt eine erhöhte Betriebskostenförderung für die Kinder mit anerkanntem 4,5-Faktor.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

ja, positiv*

- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Planungen entsprechend der genannten Meilensteine bis zum Endausbau mit den beteiligten Partnern und Dienststellen voranzutreiben und umzusetzen.
3. Die Personalbedarfe im Stadtjugendamt werden aufgrund der zukünftigen Bedarfslage zur Umsetzung des Projekts „Kooperative Ganztagsbildung“ anerkannt.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, den erforderlichen Personalbedarf zum Stellenplanverfahren 2023 sowie in den darauffolgenden Jahren anzumelden.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 23

40/097/2021

**Umsetzung von SSP Sanierungsprojekten;
Bedarfsnachweis 1. Sanierungsabschnitt: Chemie-Räume am Gymnasium
Fridericianum**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Das Gymnasium Fridericianum ist eine der im laufenden Schulsanierungsprogramm (SSP) für eine Generalsanierung vorgesehenen Schulen. Wie in der Vergangenheit mehrfach dargestellt, können die Zeitplanungen des SSP nicht generell als verbindlich angenommen werden, sondern stehen immer unter dem Vorbehalt der aktuellen städtischen Entwicklungen sowie der Mittelbereitstellungen im Haushalt und der sonstigen zur Verfügung stehenden Ressourcen. So ist die Sanierung des Fridericianums bereits mehrfach nach hinten verschoben worden

Angesichts der Tatsache, dass die Chemie-Räume des Gymnasium Fridericianum zwischenzeitlich aber deutlich überaltert sind und aufgrund ihrer Sanierungsbedürftigkeit bereits mehrfach betriebstechnische Ertüchtigungsmaßnahmen zur Vermeidung einer Schließung erforderlich machten, duldet deren zeitgemäße Ertüchtigung auch zur Erfüllung der Lehrpläne tatsächlich keinen weiteren Aufschub mehr.

Daher wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, einen der Generalsanierung vorgezogenen Sanierungsabschnitt im Bereich der Chemieräume anzugehen, um dem Sanierungsstau in den naturwissenschaftlichen Fachräumen des Gymnasium Fridericianum wirksam zu begegnen, einen zeitgemäßen, dem Lehrplan entsprechenden naturwissenschaftlichen Unterricht zu ermöglichen und die in diesem Bereich am deutlichsten zutage tretenden Unterschiede in der Ausstattung zu den generalsanierten Gymnasien auszugleichen.

Die weitere Umsetzung der Generalsanierung wird sich mittelfristig anschließen müssen, um den weiteren wesentlichen Sanierungsbedarf u.a. in Form funktionaler Verbesserungen, Sanierung der baulichen Substanz und der technischen Gebäudeausrüstung (Energieversorgung, PV), einer energetischen Sanierung der Gebäudehülle incl. Erneuerung des außenliegenden Sonnenschutzes bis hin zur Verbesserung des Brandschutzes und der Rettungswegesituation sowie der Neukonzeption der Beleuchtung, WCs und der Außenanlagen umzusetzen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Sanierung der beiden Fachräume Chemie mit Vorbereitungsraum, Flur und Verlegung des Chemielagers (Lagerschränke).

Erneuerung des Innenausbau (Fußböden, Wände, abgehängte Decken, Installationen) und Berücksichtigung des Brandschutzes.

Weiterhin Erneuerung sämtlicher haustechnischer Anlagen u.a. Abluftanlagen sowie der Einrichtung.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Maßnahmen sind kurzfristig umzusetzen.

Bei Bereitstellung der notwendigen Haushaltsmittel können die Planungen bis Oktober 2022 bis zur Entwurfsplanung vorangetrieben werden, sodass ein entsprechender FAG-Antrag fristgerecht bei der Regierung von Mittelfranken eingereicht werden kann.

Die Umsetzung der Maßnahme könnte direkt nach Erteilung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns durch die Regierung im Jahr 2023 begonnen werden, so dass eine Inbetriebnahme zum Jahresende 2023 möglich erscheint.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

Begründung: Dringender Ersatz veralteter haustechnischer Ausrüstungen insbesondere im Bereich Lüftung durch effizientere, energiesparendere Anlagen.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Die Kostenannahme (ohne tiefere Planung) liegt hierfür bei:

- Baukosten 360.000€
- Elektro 100.000€
- HLS 190.000€

-	<u>Einrichtung</u>	<u>300.000€</u>
	Summe	950.000€

(Hinweis: Planungsmittel (Externe) sind enthalten, keine energetische Behandlung der Hülle, ohne Fenstererneuerung)

Die im Jahr 2022 erforderlichen Planungskosten sind auf der IP-Nr. 217D.401 vorhanden. Die für die Bau- und Ausstattungsphase im Jahr 2023 erforderlichen Mittel werden im Zuge der Haushaltsanmeldungen zum Haushalt 2023 planmäßig angemeldet.

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Bedarf für die Sanierung der Chemie-Räume des Gymnasium Fridericianum wird festgestellt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Planungen aufzunehmen und im beschriebenen Zeitrahmen umzusetzen.
3. Die notwendigen Haushaltsmittel sind zum Haushalt 2023 anzumelden.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 24

510/067/2022

Investitionskostenzuschuss für den Ersatzneubau und die Erweiterung der Kinderkrippe KraKadU am Langenmarckplatz

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Fortführung der Ausbauplanung im Stadtgebiet um den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder im Vorschulalter zu gewährleisten. Hierbei sollen die bestehenden Einrichtungen zusammengeführt und an die aktuellen gesetzlichen, brandschutzrechtlichen und fachaufsichtlichen Anforderungen angepasst werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Bezuschussung der Baukosten für den Ersatzneubau der Erlanger Studentenwerks-Krippen KraKadU I und KraKadU II mit Erweiterung um eine dritte Gruppe nach Art. 28 BayKiBiG i. V. m. Art. 10 FAG.

Bezuschussung der Ausstattungskosten gemäß dem Beschluss über die Gewährung von freiwilligen Ausstattungszuschüssen der Stadt Erlangen (Vorlage Nr. 512/062/2018).

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Das Studentenwerk Erlangen ist Träger der Kindertagesstätten KraKadU I (Hofmannstraße 27) und KraKadU II (Henkestraße 35). Die Räume sind seit 1989 bzw. 1992 in Betrieb. Die beiden

liegenschaftlich voneinander getrennten Einrichtungen wurden in zwei Studentenwohnheime des Trägers integriert und wurden bisher noch keiner Generalsanierung unterzogen.

Dementsprechend sind die beiden Einrichtungen nach der jahrzehntelangen Nutzung sanierungsbedürftig und entsprechen nicht mehr den aktuellen bau-, brandschutz- und sicherheitstechnischen Standards. Darüber hinaus decken die verfügbaren Flächen nur zum Teil den aktuell angemessenen Flächenbedarf ab. Als Alternative zu einer Generalsanierung kommt ein Ersatzneubau in Betracht, hierbei sollen die beiden bestehenden eingruppigen Kinderkrippen KraKadU I und KraKadU II in einem Gebäude zusammengeführt und um eine weitere dritte Gruppe erweitert werden. Mit einem Ersatzneubau sind auch die zusätzlichen Ziele der Barrierefreiheit und Inklusion leichter umsetzbar als bei einer Sanierung im Bestand.

Die Finanzierung der Baumaßnahme soll nach dem Erlanger Grundsatzbeschluss (Vorlage Nr. 512/116/2014/1) erfolgen. Demnach wird dem Träger ein Zuschuss der Stadt Erlangen in Höhe von 80% der förderfähigen Kosten in Aussicht gestellt.

In der Sitzung des Stadtrates am 24.02.2021 (Vorlage Nr. 510/023/2021) wurde dem Bedarf der 36 Krippenplätze (davon drei integrativ) zugestimmt.

Nach förderrechtlicher Beurteilung durch das Stadtjugendamt sind für die Baumaßnahme folgende Kosten zuweisungsfähig:

Zuschuss zu den Baukosten nach Art. 28 BayKiBiG		
Förderfähige Fläche lt. Summenraumprogramm	-	358 m ²
Kostenrichtwert (Stand 11/2021)	-	5.010 €/m ²
Förderfähige Kosten	358 m² x 5.010 €/qm	1.793.580 €
Baukostenzuschuss geplant	80%	1.434.864 €
Anteil der Regierung Mittelfranken (55%)	1.434.864 €* 55 %	789.000 €
+ Anteil Stadt Erlangen (45%)	1.434.864 € * 45 %	645.864 €

Zuschuss zu den Ausstattungskosten nach den Erlanger Grundsatzbeschluss (512/062/2018)		
Anzahl Plätze	-	36 Stück
Fördersatz	-	1.250 €/Platz
Ausstattungszuschuss geplant	36 Plätze x 1.250 €/Platz	45.000 €

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	1.434.864 €	bei IPNr.: 365D.880
Ausstattungszuschuss:	45.000 €	bei IPNr.: 365D.880
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	789.000 €	bei Sachkonto:365D.610ES
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr. 365D.880
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Der Tagesordnungspunkt wird auf Antrag von Herrn StR Bazant in den Stadtrat verwiesen.

Abstimmung:

verwiesen

TOP 25

31/124/2021

Änderung der Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuschüsse für CO₂--mindernde Maßnahmen an Gebäuden

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Anschlussquote von PV-Anlagen bis 10 kWp hat sich im letzten Jahr gegenüber den Vorjahren verdreifacht, in diesem Jahr sind die Vorjahreswerte nochmals übertroffen worden und bereits im Oktober wurde eine Vervielfachung erreicht.

Auch im Bereich der energetischen Sanierung ist ein starker Anstieg von beantragten Maßnahmen zu verzeichnen, ganz besonders durch die Förderung zusätzlicher Boni für Vollsanierungen zum Effizienzhaus.

Durch weitere Ergänzungen des Förderprogramms 2021 soll für das Jahr 2022 noch stärker zur Ergreifung CO₂-mindernde Maßnahmen am Gebäude, nachhaltiger Bauweise, dem Einsatz nachhaltiger Baustoffe und der Nutzung erneuerbarer Energien motiviert werden.

Förderfähig sind generell nur freiwillige Maßnahmen, die nicht im Rahmen öffentlich-rechtlicher Verpflichtung (z.B. solare Baupflicht oder Bebauungsplänen) durchzuführen sind.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Besonders im Bereich von Nichtwohngebäuden, gerade dort, wo die Installation großer PV-Anlagen möglich und sinnvoll wäre, scheint eine weitergehende Motivation erforderlich zu sein. Bislang liegen lediglich vier Anträge zur Förderung von PV-Anlagen für Nichtwohngebäude vor.

Im Sektor von Mehrfamilienhäusern ist der Ausbau von Mieterstrom-PV-Anlagen nach wie vor sehr schleppend und soll durch zusätzliche Zuschüsse verstärkt gefördert werden.

Für Neubauten, sowohl für Wohn- als auch Nichtwohngebäude hat der Gesetzgeber bereits durch strengere Vorgaben eine Energieeinsparung bei der Nutzung der Gebäude erwirkt. Das Verhältnis zwischen der Energie für die Erstellung des Gebäudes (Graue Energie) und dem Energieverbrauch durch die Nutzung des Gebäudes hat sich dadurch massiv verschoben: Während bis in die 90er Jahre davon ausgegangen wurde, dass ein Gebäude nach 10 Jahren so viel Energie durch die Nutzung und Beheizung verbraucht hat wie durch die Erstellung, rechnet man heute durch den gesunkenen Energiebedarf mit 50 Jahren. Daraus resultiert, dass in Zukunft ein verstärktes Augenmerk auf den Verbrauch von Energie und natürlichen Ressourcen bei der Erstellung von Gebäuden gerichtet werden muss. Dies soll durch die Förderung von nachhaltiger Bauweise und der Verwendung nachhaltiger Baustoffe bewirkt werden.

Im Bereich energieeffizienter Gebäudetechnik scheinen besonders der Anschluss an Nahwärmenetze, die erneuerbare Energieträger nutzen sinnvoll. Bei energetisch sanierten Bestandsbauten soll auch der Einsatz von Wärmepumpen noch stärker gefördert werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Förderrichtlinie 2021 wird im Detail ergänzt um Zuschüsse für

- Wärmepumpen
- Anschluss an Nahwärmenetze aus erneuerbaren Energien
- Zusätzliche Förderung von Mieterstromanlagen
- Förderung von PV-Anlagen bis maximal 100 kWp
- Bonus bei der Sanierung im Bestand für die Verwendung nachhaltiger Dämmstoffe
- Nachhaltiger Neubau von Mehrfamilienhäusern und Nichtwohngebäuden

Um der zusätzlichen Förderung Nachhaltiger Bauweise im Neubau Rechnung zu tragen, soll die Förderrichtlinie umbenannt werden in:

Förderrichtlinie der Stadt Erlangen zur Gewährung von Zuschüssen für CO₂-mindernde Maßnahmen am Gebäude und Nachhaltig Bauen

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	1 Mio. €	bei IPNr.: 561.K880
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:

Korrespondierende Einnahmen € bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen zzgl. VE 700.000 €

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Den von der Verwaltung vorgeschlagenen Änderungen der Förderrichtlinie der Stadt Erlangen zur Gewährung von Zuschüssen für CO₂-mindernde Maßnahmen am Gebäude sowie der Änderung des Titels des Förderprogramms wird zugestimmt.

Eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 700.000 € ist in die Haushaltsberatungen 2022 für 2023 einzubringen.

Der Fraktionsantrag der SPD zum Arbeitsprogramm 2021 Nr. 271/2021 vom 19.10.2021

„Erhöhung sowie Ausweitung der Förderung für Sanierung und Solarenergie“ sowie die Fraktionsanträge der Grünen Liste Nr. 304/2021 vom 19.10.2021 „Förderprogramm Nachhaltiges Bauen“ und Nr. 432/2020 vom 15.12.2020 „Förderprogramm CO₂-neutrale Baustoffe für Wohn- und Geschäftsgebäude Schallershofer Straße/Kosbacher Damm“ sind damit abschließend behandelt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 25.1

33/025/2022

Antrag der Klimaliste Erlangen: Neugestaltung der Plakatierungsverordnung

Sachbericht:

1. Sachbericht

Das Bürgeramt hat, wie in Ziff. 2 des Antrags gefordert, mittels einer Umfrage bei den Parteien die Anzahl der verwendeten Wahlplakate und Art und Umfang des dadurch entstandenen Mülls in Bezug auf den Wahlkampf zur letzten Bundestagswahl evaluiert. Es liegen von elf Parteien Rückmeldungen vor. Daraus ergibt sich insgesamt eine Menge von 5870 Wahlplakaten, von denen nur 752 Plakate im nächsten Wahlkampf oder anderweitig wiederverwertet werden sollen. Zum Einsatz kamen entweder Plakate aus Papier und Pappe oder Hohlkammerplakate aus Polypropylen. Es handelt sich jeweils um Plakate der Formate A1 und A0. Auffällig ist, dass sich die Anzahl der ausgebrachten Plakate im Vergleich zwischen den Parteien ganz erheblich unterscheidet. Auch gibt es keinen direkten Zusammenhang zwischen der Größe der Partei und

der Anzahl der verwendeten Plakate. Das lässt den Schluss zu, dass die Parteien in Erlangen im letzten Bundestagswahlkampf ganz unterschiedliche Werbestrategien verfolgt haben.

Die im Antrag vorgeschlagene Änderung der Plakatierungsverordnung soll nicht erfolgen. Abgesehen davon, dass die Zurverfügungstellung zentraler Anschlagflächen in einer Großstadt wie Erlangen mit einem ganz erheblichen Sach- und Personalaufwand verbunden wäre, würde die Maßnahme auch zwangsläufig zu einer Reduzierung der pro Partei insgesamt zur Verfügung stehenden Plakatierungsflächen führen. Angesichts der oben dargestellten Auswertung der Plakatierung im letzten Bundestagswahlkampf würde dies für manche Parteien eine ganz erhebliche Einschränkung ihrer bisherigen Praxis bedeuten, während andere Parteien ihre Wahlkampfstrategie nicht ändern müssten. Ein solcher Eingriff in die Selbstdarstellungsmöglichkeiten der Parteien erscheint unverhältnismäßig, da sich die bisherige Handhabung der Wahlwerbung auf Grundlage der geltenden Plakatierungsverordnung weitgehend bewährt hat. Die Parteien sind gehalten mit dem Thema Müllvermeidung eigenverantwortlich umzugehen.

Eine Regelung in der Plakatierungsverordnung, dass nur Plakate aus Materialien, die hohen Umweltstandards genügen, verwendet werden dürfen, wäre nicht zulässig. Rechtsgrundlage der Plakatierungsverordnung ist Art. 28 LStVG, wonach die Plakatierung „zum Schutz des Orts- und Landschaftsbilds oder eines Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmals“ auf bestimmte Flächen beschränkt werden kann. Eine Beschränkung hinsichtlich der verwendeten Materialien ist davon nicht umfasst.

2. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Antrag Nr. 175/2021 vom 07.07.2021 ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 13 gegen 1

TOP 26

Anfragen

Keine Anfragen.

Sitzungsende

am 16.02.2022, 17:20 Uhr

Der / die Vorsitzende:

.....
Oberbürgermeister
Dr. Janik

Der / die Schriftführer/in:

.....
Winkler

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Grüne/Grüne Liste-Fraktion:

Für die ödp-Fraktion:

Für die Ausschussgemeinschaft FDP/FWG:

Für die Ausschussgemeinschaft Klimaliste Erlangen/Erlanger Linke: